

## ADRESSBESTIMMUNGEN

der Intrum AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach (nachfolgend Intrum), März 2018

### 1. Geltung

1.1 Diese Adressbestimmungen regeln mit deren erstmaligen Vereinbarung sämtliche Lieferungen von Daten (insb. Adressdaten und Merkmalen) von Intrum und damit zusammenhängende Einzel- oder Mehrfachlizenzierungen der Daten an den Kunden im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Sie gelten im Sinne von Spezialbestimmungen zusätzlich zu den AGB der Intrum sowie zu im Einzelnen vereinbarten Bestimmungen in Offerten und Verträgen.

### 2. Daten-Angebote

2.1 Die von Intrum angebotenen und lizenzierten Daten werden nach der wirtschaftlich zumutbaren Sorgfalt und Zuverlässigkeit unter Beizug von geeigneten Drittunternehmen gepflegt und in regelmässigen Abständen nachgeführt. Eine 100% Fehlerfreiheit oder Vollständigkeit kann jedoch nicht garantiert werden.

### 3. Verwendung der Daten

3.1 Die Nutzung der von Intrum lizenzierten Daten darf nur in dem mit Intrum vereinbarten, beschränkten Umfang erfolgen. Es gelten dabei insbesondere auch die weiteren Pflichten und die besondere Verantwortungsregelung in Ziffer 8 der AGB der Intrum. Eine Weitergabe oder sonstige Zurverfügungstellung an Dritte ist nicht zulässig und löst eine Vertragsstrafe gemäss AGB der Intrum aus. Als Dritte gelten auch Tochter- und/oder Muttergesellschaften, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die von Intrum gelieferten Daten bleiben vollumfänglich Eigentum der Intrum. Dem Kunden werden ausser den jeweils vereinbarten Nutzungsrechten (Lizenzen) keine weiteren Rechte an den Daten eingeräumt.

3.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle von Intrum überlassenen Daten nur zur einmaligen, eigenen Nutzung des Kunden im Rahmen der konkret beabsichtigten, für den Einzelfall vereinbarten Werbeaktion bestimmt.

3.4 Einmalige Nutzung: Sofern eine einmalige Nutzung vereinbart wurde oder nichts anderes geregelt wurde, verpflichtet sich der Kunde, die von Intrum erhaltenen Daten möglichst umgehend, spätestens jedoch innert 8 Wochen nach erstmaliger Zurverfügungstellung durch Intrum lediglich für die konkret vereinbarte Werbeaktion bzw. einmalige Verwendung und nur für den ausschliesslichen Selbstgebrauch zu verwenden. Nach dieser Verwendung sind die Daten unverzüglich, vollständig und permanent vom Kunden zu löschen.

3.5 Mehrfachnutzung: Sofern eine Mehrfachnutzung vereinbart wurde, kann der Kunde die Daten uneingeschränkt innerhalb eines Jahres ab dem Auslieferdatum zum ausschliesslichen Selbstgebrauch nutzen. Die Retouren-Regelung (Ziffer 4.4) gilt jedoch ausschliesslich für den ersten Gebrauch. Nach dieser Verwendung sind die Daten unverzüglich, vollständig und permanent vom Kunden zu löschen. Bei vereinbarter Mehrfachnutzung ist der Kunde zudem verpflichtet, für den einzelnen Dateneinsatz jeweils nur die aktuellsten von Intrum bezogenen Daten zu nutzen. Aufgrund der

Tatsache, dass von Intrum ausgelieferte Daten ab Erstellungsdatum nicht mehr weiter gepflegt werden können, ist der Kunde verpflichtet, diese im Rahmen der vereinbarten Nutzung möglichst unverzüglich zu verwenden und bei Bedarf neu abzurufen, um allfällige Retouren oder Rechtsverletzungen durch Verwendung veralteter Daten zu verhindern. Die Risiken aufgrund der Alterung der Daten nach Erstellungsdatum durch Intrum (d.h. Zeitpunkt der erstmaligen zur Verfügungsstellung der Daten durch Intrum, z.B. auf dem FTP-Server von Intrum) trägt der Kunde. Ein kostenpflichtiger Neuabruf der Daten ist in jedem Fall zwingend notwendig, sofern der letzte Datenabruf im konkreten Verwendungszeitpunkt mehr als 8 Wochen zurückliegt.

3.6 Kauf: Der Kunde kann die Daten uneingeschränkt zum ausschliesslichen Selbstgebrauch nutzen. Die Retouren-Regelung (Ziffer 4.4) gilt ausschliesslich für den ersten Gebrauch. Die Risiken aufgrund der Alterung der Daten nach Erstellungsdatum durch Intrum (d.h. Zeitpunkt der erstmaligen zur Verfügungsstellung der Daten durch Intrum, z.B. auf dem FTP-Server von Intrum) trägt der Kunde. Zudem hat er auch hier die gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwendung stets einzuhalten.

3.7 Werden dem Kunden Daten nicht in ausgedruckter Form, sondern in elektronischer Form auf dem FTP-Server von Intrum zum Download zur Verfügung gestellt, ist er zudem verpflichtet, innert drei Wochen den Ausdruck vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

3.8 Der Beizug eines Dritten bei der Nutzung der Daten durch den Kunden für den Selbstgebrauch ist nur zulässig, sofern vorgängig von Intrum eine schriftliche Zustimmung eingeholt wurde. Intrum kann diese Seite 2 von 4 Zustimmung ohne

weiteres und im eigenen Ermessen verweigern, sofern sie Zweifel an der rechtmässigen Nutzung durch den Dritten hat.

3.9 Zum Nachweis eines Missbrauchs behält sich Intrum das Recht vor, Kontrolladressen bei den gelieferten Daten zu integrieren.

3.10 Es ist dem Kunden untersagt, eigenes, bereits vorhandenes Daten- und Adressmaterial, mit den von Intrum gelieferten Daten zu vergleichen, um dadurch bisher nicht bekannte, zusätzliche Informationen zu übernehmen, zu speichern oder zu verwenden, es sei denn, dies wurde schriftlich durch Intrum bewilligt. Insbesondere ist das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen nicht zulässig.

3.11 Die für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Adressdaten von Personen, die auf Werbung des Kunden bestellen oder Angebote anfordern, dürfen vom Kunden im Rahmen des Gesetzes auch nach jeweiligem Ende der Datenlizenzierung genutzt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Weiternutzung von Adressdaten von Personen, die nur an Gewinnspielen, Preisausschreiben oder gleichzusetzenden Veranstaltungen teilnehmen.

3.12 Nimmt der Kunde mit Zustimmung von Intrum die Verarbeitung nicht selbst vor, hat er seinem beauftragten Dritten eine diesen Adressbestimmungen entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen und haftet Intrum gegenüber für die vertragsgemässe Verwendung und Löschung. Dies erfordert bei Bedarf ebenfalls ausdrücklich die Einräumung entsprechender Kontroll- und Überprüfungsrechte zu den Daten vom Dritten gegenüber Intrum gemäss Ziff. 4.10 AGB der Intrum.

3.13 Auf Anfrage von Intrum hin bestätigt der Kunde jeweils innert 15 Tagen schriftlich die vertraglich geschuldete Löschung der Daten. 3.14 E-Mail-Daten / E-Pool: Intrum bietet ihren Kunden bei Bedarf die eingeschränkte Nutzung eines E-Mail-Datenpools („E-Pool“) an, der aus unterschiedlichen Quellen (=Datenbereitsteller) gespeist wird. Verantwortlich für die rechtmässige Erfassung der Daten, deren Verwaltung und Verwendungsmöglichkeiten sind die jeweiligen Datenbereitsteller der in diesem Pool verfügbaren E-Mail-Daten. Wünscht ein Kunde die Nutzung bestimmter E-Mail-Daten für eine Werbekampagne, wird er Intrum den von ihm gewünschten und geprüften Inhalt der Kampagne zustellen, damit Intrum das Einverständnis des Datenbereitstellers zur Nutzung der bereitgestellten E-Mail-Daten für die geplante Werbekampagne abfragen kann. Für den Inhalt der Kampagne ist und bleibt der Kunde selbst verantwortlich. Jeder Datenbereitsteller sichert dabei Intrum vertraglich zu, dass für die bereitgestellten E-Mail-Daten ein Opt-in des Besitzers/der Besitzerin der E-Mail-Adresse eingeholt wurde. Mit der Einwilligung zu den jeweiligen Verwendungen in den einzelnen Werbekampagnen bestätigt er des Weiteren, dass die Nutzung der E-Mail-Daten für diese möglich ist. Der Kunde ist sich bewusst, dass Intrum jederzeit Datenbereitsteller und deren Daten vom E-Pool im eigenen Ermessen und ohne Entschädigungsanspruch des Kunden ausschliessen kann. Im Disclaimer/Quellenhinweis der in einer konkreten Werbekampagne versandten E-Mails wird die Quelle (Datenbereitsteller) offengelegt und die Möglichkeit eines Widerrufs (=Opt-out) der gegenüber der Quelle erteilten Opt-Ins zur E-Mail-Verwendung erwähnt mit einem entsprechenden einfachen Abmeldelink. Der physische Versand von E-Mail-

Werbekampagnen kann durch zwei mögliche technische Partner von INTRUM erfolgen: a) promio.net GmbH mit Sitz in Deutschland b) Selligent Corporate mit Hauptsitz in Belgien. Intrum verkauft oder liefert hier keine E-Mail-Daten an ihre Kunden, sondern organisiert lediglich den Versand der gewünschten E-Mail-Kampagnen. Der Kunde erfährt selbst nicht, an wen konkret E-Mails gesendet wurden. Intrum bietet gegebenenfalls die Möglichkeit der Selektion der E-Mail-Daten und übernimmt die Drehscheibenfunktion zwischen Quelle, Kunde und technischem Versender der EMail. Intrum ist jedoch nicht haftbar und übernimmt keine Gewährleistung im Zusammenhang mit der Erfassung und Verwendung der E-Mail-Daten der jeweiligen Datenbereitsteller sowie mit den einzelnen Werbekampagnen des Kunden. Dieser Ausschluss gilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Im Übrigen gelten die zwischen dem Kunden und Intrum vereinbarten Bestimmungen inklusive der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen von Intrum. Die vorliegenden Bestimmungen sind somit ergänzend anwendbar.

## 4. Daten-Lieferungen

### 4.1 Bestellung

4.1.1 Die Bestellungen werden gemäss vertraglicher Vereinbarung oder gemeinsamer Absprache ausgeführt. Fehlt eine solche Vereinbarung oder Absprache, erfolgt die Ausführung in der branchenüblichen Form. Insbesondere werden die Adressen nicht automatisch nach Branchen respektive nach Segmenten unterteilt.

4.1.2 Die in den Offerten, Bestätigungen oder Marketingmaterialien von Intrum allenfalls erwähnten Stückzahlen von Datensätzen, Merkmalen oder die Verfügbarkeit bestimmter Eigenschaften der

Referenzdatenbestände von Intrum unterliegen Schwankungen Seite 3 von 4 und sie sind deshalb unverbindlich. Lizenziert und geliefert werden einzig die im Zeitpunkt der Bestellung bei Intrum verfügbaren Daten. Für Mehr- oder Minderlieferungen kann daher keine Haftung übernommen werden.

## 4.2 Termine

4.2.1 Verbindliche Termine müssen von Intrum schriftlich bestätigt werden. Soweit Intrum neben der Datenüberlassung auch die Ausführung weiterer Arbeiten wie Datenaufbereitung, Datenabgleich, Verpackung oder Versand übernimmt, können schriftlich vereinbarte Termine nur eingehalten werden, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachkommt und wenn insbesondere das zu verarbeitende Werbematerial rechtzeitig und ordnungsgemäss vom Kunden oder seinen Zulieferanten angeliefert wird. Ansonsten ist ein späterer Termin zu vereinbaren.

4.2.2 Gerät Intrum mit der Ausführung der Bestellung und/oder weiterer Arbeiten in Verzug, so hat der Kunde zweimal eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Erst nach Ablauf der zweiten Nachfrist ist ein Rücktritt bzw. bei Dauerverträgen eine ausserordentliche Kündigung vom Vertrag möglich. Eine Haftung von INTRUM für Verspätungsschaden wird - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen.

4.2.3 Für Verzögerungen oder Schäden bei der Zustellung durch Post, Bahn oder andere Transportunternehmen, kann Intrum nicht haftbar gemacht werden.

## 4.3 Reklamationen / Gewährleistung / Haftung

4.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Daten, inkl. Adressen, Merkmale, Verarbeitungsprotokolle und Belegmuster sofort bei Erhalt, spä- testens

innert 14 Tagen zu prüfen. Die Überprüfung der Lieferung obliegt dem Kunden auch dann, wenn deren Verarbeitung mit Zustimmung von Intrum nicht bei ihm, sondern bei einem Dritten erfolgt.

4.3.2 Allfällige Beanstandungen sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen und Belegen innert der 14-tägigen Rügefrist schriftlich bei Intrum anzubringen.

4.3.3 Die Gewährleistung und Haftung von Intrum im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung / Lizenzierung, Verwendung und Lieferung von Daten von Intrum ist unabhängig vom Rechtsgrund und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Es besteht kein Wandlungs- oder Minderungsrecht. In Fällen erheblicher Mängel kann Intrum jedoch im eigenen Ermessen und soweit die Mängelbehebung für Intrum objektiv möglich ist eine Ersatzlieferung ausführen. Zudem besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein spezieller Anspruch bei postalischen Retouren. Die vorliegende Regelung zur Gewährleistung und Haftung geht der allgemeinen Regelung gemäss AGB der Intrum vor.

## 4.4 Retouren Privat- und Firmenadressen

4.4.1 Postalische Retouren wie auch E-Mail Bounces sind trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Daten nicht zu vermeiden. Sie stellen keinen Mangel dar, sofern die branchenüblichen Fehlerquoten von 4% bei Privatadressen, 2% bei Firmenadressen und 5% bei E-Mail Adressen nicht überschritten werden. Jede postalisch unzustellbare Sendung (Retouren) mit Adressen von Intrum vergütet Intrum bereits ab einer Fehlerquote von 2% zum Preis von CHF 0.30 pro Adresse zurück, sofern die Anschrift korrekt erfolgte und sofern der Datamatrix-Code verwendet wurde (s. Punkt 4.4.5). Bei E-Mail Adressen vergütet Intrum bereits ab einer Fehlerquote von 5% zum Kaufpreis.

4.4.2 Durch die Verwendung des Datamatrix-Codes wie von der der Intrum gefordert (s. Punkt 4.4.5), entstehen Kosten bei der Post CH AG. Diese Kosten werden dem Absender durch die Post CH AG direkt in Rechnung gestellt. Die Kosten pro Retoure betragen CHF 0.09 bei einfacher Entsorgung und CHF 0.11 bei qualifizierter Entsorgung (die Retouren werden unter Wahrung des Postgeheimnisses geschreddert und entsorgt). Für jede postalisch unzustellbare Sendung (Retouren) mit Adressen von INTRUM vergütet Intrum deshalb bereits ab einer Fehlerquote von 2% zusätzlich CHF 0.10 pro Adresse zurück, sofern die Anschrift korrekt erfolgte und sofern der DatamatrixCode verwendet wurde (s. Punkt 4.4.5).

4.4.3 Unter "unzustellbar" werden Belege mit den Vermerken "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden", "Firma erloschen", "Weggezogen", "Nachsendefrist abgelaufen" oder "Empfänger verstorben" verstanden. Ist der Rückvergütungsbetrag unter CHF 10.-, erfolgt aus Kostengründen eine Gutschrift für zukünftige Aufträge.

4.4.4 Vom Rückkauf der Adressen und der Vergütung der Kosten für den Datamatrix-Code generell ausgeschlossen sind Retouren unter der Fehlerquote von 2%, sowie Retouren mit dem Vermerk "Annahme verweigert" und "nicht abgeholt".

4.4.5 Bedingungen Um in den Genuss einer allfälligen Rückvergütung zu kommen, muss der Kunde den sogenannten Datamatrix-Code verwenden. Der Datamatrix-Code enthält sämtliche relevanten Daten, die benötigt werden, um Retouren digital zu verarbeiten. Der Datamatrix-Code muss für die Schweizerische Post gut sichtbar und scanbar auf jeder Sendung aufgebracht werden. Seite 4 von 4 Kunden, die Ihre

Adressen bei Intrum bestellen, erhalten zu jeder Adresse den notwendigen Datamatrix-Code im Adressfile integriert ausgeliefert. Kunden, die Ihre Adressen im Self-Service über den Online-Shop [www.intrummarketing.com](http://www.intrummarketing.com) beziehen, müssen den Datamatrix-Code für jede Adresse selber erstellen – Intrum liefert lediglich einen Teil des Codes im Auslieferfile mit. Die Übermittlung der digitalen Informationen zu den Retouren durch die Schweizerische Post muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablieferung der Adressen an den Kunden (massgeblich ist Zeitpunkt der Bereitstellung auf Server von Intrum) erfolgen und die Adressverwendung muss den vorliegenden Bestimmungen entsprechen.

4.4.6 Sollte es zur Ermittlung der jeweiligen Herkunft bzw. der Rückkaufadresse der Retouren notwendig sein, dass sie aussortiert werden, so muss der Kunde dIntrumu jeweils einen kostenpflichtigen Auftrag an INTRUM erteilen.

## 4.5 Rücknahme

4.5.1 Bereits ausgelieferte bzw. auf dem FTP-Server von Intrum zur Verfügung gestellte Daten können nicht zurückgenommen werden, da in der Aufbereitung und Zurverfügungstellung der Adressen an den Kunden bereits die vertragliche Leistung liegt.

## 5. Zusätzliche Bedingungen für das Listbroking

Für den Fall, dass Intrum einem Kunden (= Mieter) Adressbestände eines Adresseigentümers (= Vermieter) vermittelt, kommen zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen zum Tragen:

### 5.1 Adressangebot

5.1.1 Intrum ist Makler des Vermieters und kann vom Mieter wegen unrichtiger Adressen oder sonstiger Mängel des

Adressmaterials nicht in Anspruch genommen werden.

5.1.2 Intrum übernimmt deshalb auch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Vermieters.

## 5.2 Rechte

5.2.1 Die von Intrum im Namen des Vermieters abgegebenen Angebote bedürfen einer Bestätigung und Einwilligung durch den Vermieter.

5.2.2 Dieser kann die Annahme von Aufträgen, die Intrum im Namen des Mieters erteilt, ohne Angabe von Gründen ablehnen oder von der Anerkennung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen. Dies betrifft insbesondere die Vorlage von Mustern des Materials, mit dem die Adressen beworben werden.

5.2.3 Mieter und Vermieter anerkennen, dass der Mietvertrag allein zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande kommt.

## 5.3 Verwendung der Adressen und Merkmale

5.3.1 Für die Verwendung von durch INTRUM vermittelten Adressen, werden die Bestimmungen dieser Adressbestimmungen analog angewendet, sofern vom Vermieter keine weiteren Bestimmungen und Bedingungen vorgegeben werden.

5.3.2 Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Verwendung der Adressen ist der Mieter analog der Ziffer 6 in den AGB der Intrum zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Rechnungsbetrags verpflichtet. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen des Mieters. Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem Schadenersatz- und

sonstigen Ansprüchen der Intrum und des Vermieters bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3.3 Intrum ist zum Inkasso für den Vermieter berechtigt.

## 5.4 Retouren

5.4.1 Bei postalischen Retouren gelten die gleichen Bedingungen wie unter Ziffer 4.4 beschrieben. Übersteigt der Anteil von postalisch unzustellbaren Sendungen (Retouren) die Quote von 4 Prozent, dann kauft der Vermieter die Retouren zum bezahlten Adresspreis zurück. Massgebend für eine Entschädigung von Retouren ist jedoch deren schriftlich vereinbarte Abmachung.